

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 18.

Jahrgang 1874.

539. 567. Nachdem die Firma Jacobi, Haniel und Huppsen zu Gutehoffnungshütte in Stertrabe, welcher durch landesherrlichen Erlaß vom 8. August 1870 (Gesetz-Sammlung Seite 554) die Concession zu dem Baue und Betriebe einer für den Locomotiv-Betrieb einzurichtenden Verbindungs-Eisenbahn zwischen ihren verschiedenen, in den Bürgermeistereien Holten, Oberhausen, Vorbeck und Meiderich gelegenen Werken erteilt worden, ihr gesamtes Geschäfts-Vermögen, insbesondere ihre vorbezeichneten Werke an die unter dem Namen: „Gutehoffnungshütte, Actien-Verein für Bergbau- und Hüttenbetrieb“ gebildete Gesellschaft abgetreten hat, will Ich auf Ihren Bericht vom 27. März d. J. die Uebertragung jener Concession mit den an dieselbe geknüpften Rechten und Verpflichtungen auf die bezeichnete Gesellschaft hierdurch genehmigen. Dieser Erlaß ist durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf auf Kosten der mehrgedachten Gesellschaft zu veröffentlichen und eine Anzeige seines Inhaltes in die Gesetz-Sammlung einzunehmen.

Berlin, den 30. März 1874.

gez. Wilhelm.

ggez. Dr. Achenbach.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

540. 543. Das zu Berlin am 11. April 1874 ausgegebene 11. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 996. Impfgesetz. Vom 8. April 1874.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

541. 487. Aufkleben der Postfreimarken.

Die Bestimmung im §. 3 des Postreglements vom 30. November 1871, wonach die Postfreimarken thunlichst in die obere rechte Ecke der Adressseite der Briefe zu kleben werden sollen, findet in den Kreisen des Publikums noch nicht gleichmäßige Beachtung. Die Freimarken werden vielfach in der unrichtigen Annahme, daß sie dahin gehören, neben

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. April 1874.

den Frankovermerk unten links oder auf andere Stellen, wo die Adresse gerade Raum bietet, oder gar auf die Rückseite geklebt. An der vorgeschriebenen Stelle oben rechts wird aber der Postaufgabe-Stempel abgedruckt, welcher zugleich zur Entwerthung der Freimarken dient. Das Stempeln und die sonstige postalische Behandlung der Sendungen werden wesentlich beschleunigt und erleichtert, wenn sich die Freimarken bei allen vorliegenden Briefen an derselben Stelle — oben rechts — befinden. Das General-Postamt richtet daher im Interesse der Förderung des Postverkehrs das Ersuchen an das Publikum, die Freimarken gefälligst nur in die obere rechte Ecke der Vorderseite der Briefe zu kleben und sich danach mit dem Niederschreiben der Adresse einzurichten.

Berlin, den 6. April 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

542. 556. Nachdem der Pfarrer Dilthey zu Haltern die bisherige Mitverwaltung der Pfarrei Hassen-Mehr am 1. März d. J. niedergelegt, hat der Pfarrer Creeven zu Bislich mit unserer Zustimmung die Pastorirung der Gemeinde Hassen-Mehr bis auf Weiteres mitübernommen.

Coblenz, den 8. April 1874.

Königliches Consistorium.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

543. 167. Wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zur Preussischen Staatsanleihe von 1862 und zur consolidirten Staatsanleihe von 1870.

Die Zinscoupons Serie IV. Nro. 1 bis 8 zur Staatsanleihe von 1862 und Serie II. Nro. 1 bis 8 zur consolidirten Staatsanleihe von 1870 über die Zinsen vom 1. April 1874 bis 31. März 1878 nebst Talons werden vom 9. Februar d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Dranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Revisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 28. October 1869, bezw. vom 11. Februar 1870 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbefcheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Befcheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbefcheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbefcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbefcheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen und der königlichen Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 22. Januar 1874.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:

v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß bei unserer Hauptkasse und bei sämtlichen Steuerkassen unseres Bezirkes Formulare zu den mit den betreffenden Talons einzureichenden Verzeichnissen unentgeltlich zu haben sind.

Düsseldorf, den 29. Januar 1874. II. V. 654.

544 530. Obwohl wir aus den uns seither vorgelegten Bauplänen für Elementarschulen mit Befriedigung ersehen haben, daß auch diejenigen Anforderungen, welchen im Interesse der Gesundheitspflege der Schulkinder Rechnung getragen werden muß, bereits vielfach und nicht selten in recht anerkennenswerther Weise Berücksichtigung finden, so haben wir es doch für nothwendig erachtet in Nachstehendem

insgesammt diejenigen leitenden Grundsätze zur Nachachtung zusammenzustellen, deren Befolgung bei Anlage, Einrichtung und Ausattung der Schulen nach dem heutigen Stande der bautechnischen, ärztlichen und schulmännischen Erfahrung gefordert werden muß.

Es enthalten diese Grundsätze im Wesentlichen nur die Minimal-Anforderungen und zwar unter spezieller Rücksichtnahme auf die Verhältnisse des hiesigen Verwaltungs-Bezirktes. Bessere und vollkommere Einrichtungen sind dadurch selbstverständlich nicht ausgeschlossen. Den Schulaufsichts- und Verwaltungsbehörden machen wir es hiermit zur Pflicht, bei Anlage, Einrichtung und Ausstattung der unserer Aufsicht unterstehenden öffentlichen Schulen auf die Befolgung der nachstehenden Bestimmungen zu halten und zweckwidrige Abweichungen nicht zuzulassen.

Ebenso haben diese Bestimmungen beim Umbau und Erweiterung von Schulgebäuden, soweit die Verhältnisse es gestatten, Anwendung zu finden und es wird auch bei erheblicheren, der Gesundheit der Schüler direct nachtheiligen Abweichungen und Uebelständen in bereits bestehenden öffentlichen, wie in Privat-Schulen auf deren Veseitigung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen ernstlich hinzuwirken sein.

Düsseldorf, den 14. April 1874. I. V. A. 744.

Bestimmungen über die Anlage, Einrichtung und Ausstattung der Schulhäuser.

§. 1. Lage und Beschaffenheit des Bauplazes.

Der Bauplatz soll frei, trocken und sonnig sein, fern von Allem, was übelriechende oder schädliche Ausdünstungen verbreiten oder durch Lärm und Geräusch den Unterricht stören kann; eben deshalb auch die Lage an frequenten Straßen und Plätzen möglichst zu vermeiden.

Bei ausgebehnteren Schulbezirken ist darauf zu achten, daß der Bauplatz möglichst in der Mitte des Bezirkes liegt oder doch für alle Kinder gut erreichbar ist. Auf dem Schulplatz muß gutes Trinkwasser zu gewinnen sein. (§. 16.)

Wenn Bedenken über die Wahl des Bauplazes in gesundheitlicher Beziehung obwalten, so ist das Gutachten des Kreisphysikus einzuholen.

Der Bauplatz muß eine solche Größe haben, daß das Schulgebäude womöglich frei zu liegen kommt und daß für den erforderlichen Spiel- und Turnplatz (§. 15), sowie für die Anlage von Abtritten hinreichender Raum vorhanden ist. Muß jedoch das Schulhaus in der Nähe der Straße errichtet werden, so ist zwischen dieser und dem Schulhaus ein Vorplatz zu belassen, damit die Kinder beim Austritt aus dem Gebäude nicht direct auf die Straße gelangen.

§. 2. Vertheilung der Räume im Schulgebäude.

Die Schulzimmer sind vorzugsweise im Erdgeschoß einzurichten; müssen dieselben in mehreren Stockwerken vertheilt werden, so sind in der Regel die Räume des Erdgeschoßes für die jüngeren Schüler

zu bestimmen.

Sofern besondere Knaben- und Mädchenklassen eingerichtet werden, sind dieselben durch besondere Eingänge resp. Fluren von einander getrennt zu halten.

Sollen Lehrerwohnungen (§. 13) im Schulgebäude eingerichtet werden, so sind dieselben von den Schulräumen angemessen zu trennen und womöglich mit besonderem Eingang zu versehen. Auf die Möglichkeit einer späteren Vergrößerung ist bei Errichtung eines Schulgebäudes thunlichst Bedacht zu nehmen.

§. 3. Construction des Gebäudes.

Der Massivbau gilt als Regel für die Errichtung von Schulgebäuden; Fachwerkbau darf ausnahmsweise nur da in Anwendung gebracht werden, wo dies in besonderen örtlichen Verhältnissen Begründung findet.

Sämmtliche aufgehende Mauern des Gebäudes sind unterhalb der Fußböden des Erdgeschosses, aber über Terrain mit einer zur Abhaltung der aufsteigenden Erdfeuchtigkeit geeigneten Isolirschiicht — aus Asphalt, Glas, Cement etc. — zu versehen.

Für die dem Schlagregen ausgesetzten Umfassungsmauern empfiehlt sich die Anlage von vertikalen Luftschichten oder ein Anstrich von Leinöl resp. Wasserglas, bei Fachwerkbau die Beschieferung.

Die Dächer sind mit einem feuer sichereren Material einzudecken.

An den Dachtraufen sind Rinnen mit Abfallröhren anzubringen.

Der Fußboden des Erdgeschosses muß mindestens 0,5 M. über Terrain liegen und ist bei nicht unterstellten Räumen besonders für eine trockene Lage desselben Sorge zu tragen.

Die Decken sind als Windelböden zu construiren, damit das Durchdringen des Schalles von einem Stockwerk in das andere verhindert wird. Säulen zur Stütze der Decke innerhalb der Schulzimmer sind, wenn eben möglich, zu vermeiden.

Rings um das Gebäude ist eine Pflasterung von mindestens 1 Meter Breite mit hinreichendem Gefälle zur Abführung des Tagewassers anzulegen.

§. 4. Benutzung des Gebäudes nach der Vollendung.

Die Benutzung neu errichteter Schulgebäude ist erst dann statthaft, wenn die völlige Trockenheit zuverlässig constatirt worden ist; beim Massivbau wird dies frühestens 6 Monate nach Vollendung des Rohbaues der Fall sein können.

§. 5. Größe der Schulzimmer.

Die Größe der einzelnen Schulzimmer richtet sich nach der Zahl der Schüler; Schulzimmer für mehr als 80 Schüler sind unstatthaft.

Für jedes Kind ist eine Bodenfläche von nicht unter 0,75 Quadratmeter zu rechnen, worin der erforderliche Raum für Gänge, Katheder, Dfen u. s. w. mit einbegriffen ist. Ein Schulzimmer für 80 Kinder erfordert somit eine Bodenfläche von mindestens $80 \cdot 0,75 = 60$ Quadratmeter.

Dahingegen müssen Schulräume, welche für weni-

ger als 50 Schüler bestimmt sind, für jeden derselben mindestens 1 Quadratmeter Bodenfläche enthalten.

Als angemessenstes Verhältnis der Länge zur Breite ist dasjenige von 3: 2 zu betrachten; nur bei Klassen für weniger als 50 Schüler ist eine dem Quadrate sich nähernde Grundform zulässig.

Die Zimmerlänge darf da, wo dieselbe vom Katheder und den Schulbänken völlig ausgefüllt werden soll, nicht über 10 Meter betragen, damit die Schrift auf den an der Kathederwand hängenden Tafeln noch von den in der letzten Bankreihe sitzenden Schülern deutlich und ohne Anstrengung erkannt werden kann.

Bei Bestimmung der Breite ist zu beachten, daß die von der Fensterwand entferntesten Plätze noch hinreichend beleuchtet werden und darf deshalb bei einseitiger Beleuchtung diese Entfernung nicht mehr als 6,0 Meter betragen.

Eine lichte Höhe der Schulzimmer unter 4,0 Meter ist unstatthaft. Grundfläche und Höhe müssen stets so bemessen sein, daß für jedes Kind bei natürlicher Lüfterneuerung nicht unter 3 Kubikmeter Raum vorhanden sind.

§. 6. Der Fußboden.

Der Fußboden des Schulzimmers muß eben und dicht sein und wird derselbe am Zweckmäßigsten gehörrig mit Leinöl getränkt.

Die Dielbretter müssen der Entfernung der Unterlaghölzer oder Balken entsprechend stark und aus nicht zu weichem Holz gefertigt sein.

§. 7. Die Wände und Decken.

Wände und Decken müssen glatt gepußt sein. Die Wände sind einfarbig, mit einer lichten, blau- oder grünlichgrauen, giftfreien Farbe anzustreichen. Die Decken werden am Zweckmäßigsten geweißt.

§. 8. Die Thüren.

Die Thüren des Schulzimmers sind mindestens 1 Meter breit anzulegen, und müssen nach Außen aufschlagen. Am Geeignetesten liegt die Eingangstür im Gesichtsfelde der Kinder, also in der der Fensterwand gegenüberliegenden Längswand in der Nähe des Katheders oder in der Kathederwand selbst, nicht aber in der Rückwand des Schulzimmers.

§. 9. Die Fenster.

Bei Anlage der Fenster ist zu beachten, daß das Eindringen von directem oder durch nahe liegende Gebäude reflektirtem Sonnenlicht während der Schulzeit möglichst vermieden wird.

Wo dies nicht zu vermeiden, da sind zur Abwehr des Sonnenlichtes entweder innere, die Fenster völlig deckende Rouleaux oder sogenannte Marquisen anzubringen; letztere empfehlen sich vorzugsweise bei direct einfallendem Sonnenlicht, da sie das gleichzeitige Deffnen der Fenster und eine gehörige Lüfterneuerung ungehindert gestatten.

Die Rouleaux werden am Zweckmäßigsten aus mattgrauem Stoff hergestellt.

Das Licht soll den Schülern zur linken Seite und etwa auch noch vom Rücken her einfallen.

Fenster in der Kathedertwand sind gänzlich unzulässig und die Anlage von Fenstern in beiden Längsseiten ist nur in besondern Fällen ausnahmsweise statthaft.

Das Schulzimmer wird um so besser beleuchtet, je höher das Licht von oben einfällt und sind die Fenster deshalb so hoch gegen die Decke hinaufzuführen, als constructiv zulässig ist. Die Fensterbrüstungen müssen mindestens 1 Meter über dem Fußboden liegen.

Die Gesamtfläche der lichten Fensteröffnungen muß bei vollkommen freier Lage mindestens $\frac{1}{6}$ der Bodenfläche betragen; bei Beschränkung des Lichtes durch Nachbargebäude, Bäume u. dgl. ist die Fensterfläche verhältnißmäßig zu vergrößern.

Der Wandraum zwischen zwei Fenstern darf nicht über 1,25 Meter betragen.

Sämmtliche Fenster müssen vollständig geöffnet werden können.

§. 10. Die Heizung.

Soll die Erwärmung des Schulzimmers in gebräuchlicher Weise durch eiserne Ofen erfolgen, so ist denselben eine der Ausdehnung des Schulraumes entsprechende Größe zu geben. (Pro 100 Kubikmeter zu erwärmenden Raumes rechnet man bei eisernen Ofen 1 bis 1,25 Quadratmeter, bei Kachelöfen 5 bis 6 Quadratmeter Heizfläche). Den Ofen ist eine solche Stellung zu geben, daß das Schulzimmer möglichst gleichmäßig erwärmt wird, ohne daß die Schüler durch die strahlende Wärme belästigt werden. Am Zweckmäßigsten steht deshalb der Ofen an der der Fensterseite gegenüberliegenden Längswand. Die Aufstellung in der Mitte des Zimmers ist in der Regel unzulässig. Eiserner Ofen sind mindestens mit einem Ofenschirm aus Eisenblech zu versehen; am Zweckmäßigsten werden dieselben jedoch mit einem dichten Blechmantel derart umschlossen, daß die Feuer- und Aschenfall-Öffnungen von dem Raum zwischen Ofen und Mantel mittelst besonderer Blechwandungen getrennt sind.

Ofenrohrklappen müssen so eingerichtet sein, daß sie das Rohr nie vollständig schließen können.

Für größere Schulhäuser empfehlen sich geeignete Centralheizungen.

Zur Bestimmung einer angemessenen Temperatur — 13–16 °K. — ist in jedem Schulzimmer ein Thermometer an einer Stelle, deren Temperatur als die mittlere des Zimmers anzunehmen ist, etwa 1,5 Meter über dem Boden aufzuhängen.

§. 11. Die Lüfterneuerung. — Ventilation.

In jedem Schulzimmer ist für gehörige Lüfterneuerung auch während der Unterrichtsstunden Sorge zu tragen.

Da das Öffnen der ganzen Fenster in der Regel nicht statthaft ist, so sind die Oberlichter der Fenster so einzurichten, daß sie um eine horizontale Achse drehbar sind. In der gegenüberliegenden Wand sind in annähernd gleicher Höhe eine entsprechende Anzahl verschließbarer Gegenöffnungen anzubringen.

Sodann ist auch bei Anlage der Heizvorrichtungen stets darauf Bedacht zu nehmen, daß eine ausgiebige Abführung verbrauchter und Einführung frischer Luft stattfindet.

Ersteres ist durch Anlage von Ventilationsröhren in der Nähe oder in Verbindung mit dem Schornsteinrohr zu bewirken.

Letzteres geschieht am Zweckmäßigsten durch einen unter dem Fußboden anzulegenden Luftkanal, welcher die frische Luft dem zwischen Ofen und Mantel befindlichen, oben offenen Raum zuführt.

Sowohl dieser Luftkanal, wie die Abzugsrohre sind mit stellbaren Klappen, Schiebern u. dgl. zu versehen.

Bei Anlage von Centralheizungen ist stets gleichzeitig auf Herstellung eines angemessenen Ventilationsystems Bedacht zu nehmen.

§. 12. Gänge und Treppen.

Die Gänge und Treppenräume eines Schulgebäudes müssen hell, geräumig und zugfrei sein.

Die geringste Breite für die Hauptgänge darf nicht unter 2,5 Meter betragen. Alle Treppen eines Schulgebäudes müssen bequem und namentlich nicht zu steil sein.

Die Freitreppe vor der Eingangsthür ist aus Hausteinen zu construiren und womöglich mit einem Podest zu versehen.

Die inneren Treppen sind der Zahl der Schüler entsprechend, mindestens aber 1,25 Meter breit anzulegen und dürfen weder in einem Laufe von Stockwerk zu Stockwerk gehen, noch gewunden sein. Am Zweckmäßigsten werden dieselben mit zwei oder drei Armen und dazwischen liegendem Podest construirt.

Steigung und Austritt der Stufen sind thunlichst so einzurichten, daß die doppelte Steigung zum einfachen Austritt summiert 63 Centimeter ergibt. Die Höhe der Stufen darf dabei nie über 19 Centimeter betragen.

An der freien Seite ist jeder Treppenarm mit einem soliden Handgeländer, an der Wandseite mit einfachem Handgriff zu versehen.

In größeren Schulgebäuden sind die Treppen massiv herzustellen. Am Fuß der Treppen sind Vorrichtungen zum Reinigen der Fußbekleidungen anzubringen.

§. 13. Lehrerwohnung.

Eine im Schulgebäude befindliche Wohnung für einen verheiratheten Lehrer muß fünf Wohn- resp. Schlafräume, außerdem Küche, Vorrathskammer, Keller und Speicher enthalten.

Für einen unverheiratheten Lehrer genügt ein Wohn- und ein Schlafzimmer.

Eine Lehrerin bedarf außer dem Wohn- und dem Schlafzimmer noch einer Küche, sowie eines verschließbaren Keller- und Speicherraums.

Wenn mehrere Wohnungen in demselben Gebäude eingerichtet werden sollen, so ist für eine gehörige Trennung Sorge zu tragen.

Wo die Größe des Bauplatzes es gestattet, ist ein

entsprechender Theil als Garten für den Lehrer abzutrennen; eine Benachtheiligung des Spiel- und Turnplatzes darf dadurch aber nicht stattfinden.

§. 14. Abtrittsanlage.

Die Abtritte sind außerhalb des Schulgebäudes, für Knaben und Mädchen getrennt zu errichten.

Bei Wahl des Platzes für dieselben ist darauf zu achten, daß die Ausdünstungen durch den vorherrschenden Wind nicht dem Schulgebäude zugeführt werden.

Auf je 80 Knaben sind mindestens zwei, auf je 80 Mädchen mindestens drei untereinander getrennte, zugfreie, helle Sitzräume zu rechnen; letztere sind mit Thüren zu versehen, welche von innen mit Haken oder Riegeln verschlossen werden können. Die Breite eines Sitzraumes darf nicht unter 0,75 Meter, die Tiefe nicht unter 1,4 Meter betragen. Die Höhe der Sitze ist je nach dem Alter der Kinder auf 0,35 bis 0,45 Meter zu bemessen. Die Sitzlöcher sind mit Deckeln zu versehen.

Die Abtrittsgruben sind wasserdicht herzustellen, gehörig luftdicht abzudecken und mit einer genügenden Zahl über das Dach hinauszuführenden Dunströhren zu versehen.

Für die Knaben ist außerdem an einer geeigneten Stelle eine genügende Zahl von Pissoirs mit getrennten Ständen herzustellen, welche durch eine vor denselben befindliche, freistehende, etwa 1 Meter hohe Wand derart zu verdecken sind, daß die Schultern von Außen sichtbar bleiben.

§. 15. Spiel- und Turnplatz.

In thunlichster Nähe des Schulhauses muß sich ein Spiel- und Turnplatz befinden, welcher womöglich vom Schulgebäude aus übersehen werden kann und für jeden Schüler mindestens 2,5 Quadratmeter Raum enthalten muß. Derselbe muß eingefriedigt und so angelegt sein, daß das Tagewasser einen raschen Abzug findet; er ist, wo es erforderlich, anzuschütten, zu ebnen und zu walzen und am Zweckmäßigsten mit gutem Kiessand zu überfahren. Die Grenzen können mit schattengebenden Bäumen bepflanzt werden.

An geeigneter Stelle sind die erforderlichen Turngeräthe und je nach Bedürfnis einige feste Bänke anzubringen.

Wo die Verhältnisse es gestatten, ist gleichzeitig auf die Anlage bedeckter Spiel- und Turnplätze Bedacht zu nehmen.

§. 16. Wasserversorgung.

Auf jedem Schulhose ist ein Brunnen mit Pumpe und angekettetem Trinkgefäß in gehöriger Entfernung von den Abtritten anzulegen.

Wo eine Lehrervohnung mit dem Schulgebäude verbunden ist, muß bei Aufstellung der Pumpe auch Rücksicht auf die Mitbenutzung seitens der Lehrersfamilie genommen werden.

Wo öffentliche Wasserleitung vorhanden, wird sich die Benutzung derselben in der Regel empfehlen.

§. 17. Schultische und Bänke.

Bei Beschaffung von Schultischen und Bänken ist

vor Allem darauf zu achten, daß dieselben jedem Schüler eine gesundheitsgemäße Sitz- und Schreibstellung gewähren. Demnächst ist dabei zu beachten, daß sie das Stehen, wenigstens für kürzere Zeit, sowie das Aus- und Eingehen, endlich die Unterbringung der Bücher u. s. w., sowie die Ueberwachung der Schüler thunlichst gestatten.

Als Regel gilt die feste Verbindung von Tisch und Bank, wobei jedem Schüler ein Sitzraum von mindestens 0,55 - 0,60 Meter Breite gewährt werden muß. Außerdem müssen in jeder Klasse mehrere den Größenverhältnissen der Schüler entsprechende Arten von Schulbänken vorhanden sein.

Wo die Mittel es gestatten, empfiehlt sich vorzugsweise die Beschaffung von Subsellien nach Runze'schem System, wie dieselben bereits mehrfach in Volksschulen des hiesigen Bezirkes, namentlich mit einigen recht zweckmäßigen Abänderungen in sämtlichen Elementarschulen Elberfelds eingeführt worden sind.

Demnächst empfehlen sich auch zweifüßige Schulbänke mit nicht verschiebbarer Tischplatte, bei denen die Vorderkante des Sitzbrettes bis an eine durch die Vorderkante des Tischbrettes gelegte senkrechte Ebene heranreicht.

Für einfachere mehrfüßige Schulbänke sind zweckentsprechende, mit genauen Maßangaben versehene Zeichnungen entworfen, welche den betreffenden Behörden zur Benutzung noch besonders zugestellt werden.

§. 18. Aufstellung der Schulbänke.

Die Subsellien sind in den Schulzimmern derart aufzustellen, daß die Fensterseite sich zur Linken der Schüler befindet.

Zwischen der vordersten Bankreihe und der Kathederwand ist ein Zwischenraum von mindestens 2,5 Meter, an der Fenster und Rückwand ein solcher von nicht unter 0,4 Meter zu belassen.

Außerdem ist an der den Fenstern gegenüberliegenden Wand in der Regel ein Hauptgang von etwa 0,75 Meter und, wo es angeht, auch ein angemessener Mittelgang einzurichten.

§. 19. Das Katheder.

Das Katheder erhält am Zweckmäßigsten die Form eines Schreibpultes; es muß einen verschließbaren Raum zur Unterbringung von Büchern u. s. w. enthalten und vorne durch eine bis auf den Boden reichende Wand verkleidet sein. Dasselbe ist auf ein Fußgestell von etwa 2,5 Meter Tiefe, 1,25 Meter Breite und 0,15 Meter Höhe zu stellen.

§. 20. Wandtafeln u. s. w.

In jedem Schulzimmer muß die erforderliche Zahl von Wandtafeln, welche mit tiefschwarzer, matter Farbe zu versehen sind, sowie ein Schrank zur Aufbewahrung der Lehrmittel vorhanden sein.

Zur Aufbewahrung der Kopfbedeckungen, Ueberkleider u. s. w. sind in den Schulzimmern oder, wo es angeht, in besonderen Räumen geeignete Vorrichtungen anzubringen.

Uebersicht über den Zustand der Sparkassen im Regierungs-

Spar- kas- sen- Nr.	Namen der Stadt.	Zeit der Errichtung der Sparkasse.	Der Einlagen		Betrag der Einlagen am Schlusse des vor- hergegangenen Jahres.		
			minimum.	maximum.			
			Zhfr.	Zhfr.	Zhfr.	So. Pf.	
1	Arzt und Stadt Barmen	24.3 1841	1/2	unbekannt	836,116	26	11
2	Greve	1.7 1827	1	200	384,732	22	2
3	Goch	1.12 1865	1	1000	56,506	11	3
4	Greifeld	9.3 1840	1/2	unbekannt	867,511	7	3
5	Kraath	Okt. 1858	1/2	100	49,101	29	6
6	Sodum	1.1 1857	1/2	100	28,268	9	8
7	Herbiningen	1.7 1848	1/2	500	55,340	26	9
8	Welsch	7.10 1855	1/2	100	67,090	18	11
9	Dinslaken	1.2 1856	1/2	200 u. höher	75,869	27	4
10	Hülheim a. d. Ruhr	1.3 1842	1	200	309,887	7	11
11	Oberhausen	6.10 1865	1/2	600	97,085	17	8
12	Ruhrort	28.2 1840	1/2	200	105,092	—	8
13	Duisburg	4.3 1844	1/2	500	211,510	14	5
14	Hilden	Jan. 1856	1/2	200	103,021	2	1
15	Düsseldorf	1.8 1825	1	200	1,101,429	22	7
16	Rastertwerth	21.7 1854	1/2	200	12,853	28	7
17	Ratingen	22.6 1854	1/2	200	96,917	5	10
18	Arzt und Stadt Elberfeld	5.1 1822	1	200	1,266,390	27	10
19	Essen	20.1 1841	1	1000	1,941,952	23	11
20	Steele	1.1 1864	1/2	1000	985,638	17	4
21	Berden	23.6 1842	1/2	500	532,973	8	9
22	Albendorf	1.1 1867	1/2	200	17,967	4	3
23	Belbern	30.9 1854	1/2	250	46,228	3	7
24	Itzum	1.1 1853	1/2	200	19,978	10	—
25	Werne	1.1 1856	1/2	200	50,037	7	7
26	Stadtbach	13.9 1853	1/2	200 u. höher	310,478	24	11
27	Dahlen	1.1 1855	1/2	200	48,144	26	—
28	Oberkirchen	30.1 1854	1/2	unbestimmt	14,736	8	8
29	Rheede	30.1 1854	1/2	100	169,485	24	4
30	Bierfen	30.1 1854	1	200	65,295	4	7
31	Grevenbroich (Arzt-Sparkasse)	1.8 1866	1/2	200 u. höher	122,961	13	11
32	Dülken	1850	1/2	200	46,823	17	—
33	Hals	11.9 1853	1/2	200	90,136	14	8
34	Kempen	10.4 1847	1	200	145,490	5	2
35	Debt	4.3 1855	1/2	50 u. höher	40,914	24	10
36	Süchteln	10.9 1853	1/2	200	47,815	29	11
37	St. Ebbnis	1.1 1857	1/2	200	113,637	27	10
38	Borf	29.3 1855	1/2	50 u. höher	14,918	14	—
39	Robberich	12.6 1870	1/2	200	25,012	14	6
40	Südenwagen	31.10 1852	1/2	500	115,318	—	7
41	Remm	1.9 1841	1/2	500	391,076	7	7
42	Rüttringshausen	1.1 1863	1/2	500	34,122	1	1

Uebersicht über den Zustand der Sparkassen im Regierungs-

Zuwachs während des Jahres, auf welches diese Nachweise lauten.						Ausgaben der Sparkasse für zurückgenommene Einlagen während des Jahres auf welches diese Nachweise lauten.						Betrag der Einlagen nach dem letzten Abschlusse des betreffenden Jahres.		Bestand des Reserve- fonds (§ 12 des Reglements)		Zinsen welche die Kassal genährt. %	
a. durch neue Einlagen.		b. durch Zuführung von Zinsen.		7.		8.		9.		10.							
Zhfr.	So. Pf.	Zhfr.	So. Pf.	Zhfr.	So. Pf.	Zhfr.	So. Pf.	Zhfr.	So. Pf.	Zhfr.	So. Pf.						
200,939	11 4	25,743	12 11	188,277	2 9	934,522	18 5	—	—	—	—	3 1/2					
133,455	—	12,285	22 7	90,107	20 —	440,335	24 9	—	—	—	—	3 1/2					
37,947	22 11	1,632	6 10	27,401	11 1	68,684	29 11	—	—	—	—	3 1/2					
436,004	21 1	24,825	1 3	354,301	8 10	974,039	20 9	—	—	—	—	2 1/2 — 4					
20,304	7 6	1,063	12 11	17,342	10 11	53,127	9 —	—	—	—	—	3 resp. 3 1/2					
20,065	5 6	873	18 —	12,390	27 7	35,826	5 7	—	—	—	—	3 1/2					
25,079	26 4	2,049	8 2	20,324	28 6	63,145	2 9	—	—	—	—	3 1/2 resp. 4					
31,347	26 7	1,975	21 3	27,773	13 7	72,640	23 2	—	—	—	—	2 1/2 resp. 3 1/2					
30,964	16 9	2,026	17 1	27,832	22 10	85,228	8 4	—	—	—	—	3 1/2					
215,497	15 9	1,886	4 4	79,722	6 2	457,648	21 0	—	—	—	—	4					
152,635	22 1	5,550	14 3	84,398	1 6	168,873	22 6	—	—	—	—	4					
62,302	29 3	3,179	21 6	32,609	14 10	137,965	6 7	—	—	—	—	3, 3 1/2 und 4					
161,963	4 6	5,979	29 5	75,720	10 3	308,033	8 1	—	—	—	—	4					
49,188	19 —	3,195	22 10	23,132	20 —	132,272	17 11	—	—	—	—	3 1/2					
589,375	4 1	41,726	28 2	372,789	8 9	1,258,742	21 1	—	—	—	—	4					
19,396	18 10	526	6 1	5,212	15 5	27,564	8 1	—	—	—	—	4 1/2					
52,300	19 —	4,009	10 2	20,905	29 —	132,220	27 —	—	—	—	—	3 1/2 u. 4					
530,938	1 9	34,403	26 3	419,760	7 5	1,417,972	18 5	—	—	—	—	3, 3 1/2 u. 4					
1,079,881	16 3	71,004	20 1	546,310	7 3	2,546,328	23 —	—	—	—	—	4					
636,578	17 4	40,882	27 6	300,127	2 11	1,364,972	29 3	—	—	—	—	4					
434,763	21 —	20,491	15 4	177,791	2 10	810,437	12 3	—	—	—	—	4					
11,486	16 —	674	—	7,091	26 7	22,735	24 5	—	—	—	—	3 1/2					
32,246	5 5	1,491	9 6	12,009	11 —	67,356	7 6	—	—	—	—	3 1/2					
6,259	3 —	685	29 —	3,245	15 6	23,677	26 6	—	—	—	—	3 1/2					
27,869	9 8	1,534	27 4	10,750	29 4	68,790	15 3	—	—	—	—	3 1/2					
181,641	15 11	9,812	11 3	106,793	21 2	396,139	— 11	—	—	—	—	3.50—4 1/2 b. 200					
28,431	11 6	2,221	27 3	15,656	11 —	63,141	23 9	—	—	—	—	4 ab. 200 3%					
8,131	24 1	478	29 7	4,025	14 5	19,321	17 11	—	—	—	—	4					
74,170	16 7	6,351	19 11	43,847	9 9	206,160	21 1	—	—	—	—	3 1/2					
27,559	22 11	2,488	21 10	26,120	20 9	69,192	28 7	—	—	—	—	3 1/2 — 4					
48,087	28 —	3,315	23 11	36,228	— 9	138,139	5 1	—	—	—	—	3 1/2 u. 3					
24,398	14 10	1,731	15 6	15,641	9 9	57,312	7 7	—	—	—	—	2 1/2—3 1/2					
69,395	22 8	3,011	22 2	35,591	3 1	126,952	26 5	—	—	—	—	3—4					
53,304	19 —	5,167	26 3	34,537	3 9	169,425	16 8	—	—	—	—	3 1/2					
17,683	28 3	1,377	17 11	8,880	— 1	44,796	10 11	—	—	—	—	3 1/2					
17,467	1 7	1,292	1 1	13,641	15 10	52,873	16 9	—	—	—	—	3 1/2					
43,688	22 6	3,442	10 2	38,379	25 5	122,389	5 1	—	—	—	—	3 1/2					
3,769	17 11	386	26 5	4,651	23 7	14,423	4 9	—	—	—	—	3 1/2					
24,317	17 —	1,141	6 10	11,867	23 8	38,603	14 8	—	—	—	—	3 1/2					
51,604	14 8	4,805	24 1	30,592	11 8	141,335	27 8	—	—	—	—	4%					
160,489	11 1	12,742	5 9	97,324	22 10	436,983	1 7	—	—	—	—	3 1/2					
11,586	8 10	1,523	7 —	7,741	17 4	39,489	29 7	—	—	—	—	4					

Dau- sen- de Nr. 1.	Namen der Stadt. 2.	Zeit der Errichtung der Sparkasse. 3.	Der Einlagen		Betrag der Einlagen am Schlusse des vor- hergegangenen Jahres. 5.	
			minimum.	maximum.		
			Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sg. Pf.
43	Neufeld	29.4 1841	1	200	204,690	13 3
44	Mettmann-Wülfrath	2.1 1843	1/2	200	136,757	13 1
45	Kronenberg	7.10 1857	1	unbestimmt	5,322	25 —
46	Velbert	1.4 1852	1/2	do.	41,695	27 7
47	Saugenberg	3.2 1872	1/2	200	71,676	29 1
48	Hardeberg	10.5 1850	1	100	69,971	27 1
49	Haan	1.5 1858	1/2	200	46,109	28 7
50	Capellen bei Roers	1845	1/2	200	46,844	6 1
51	Roers	1845	1/2	200	100,782	19 8
52	Rheinberg	1867	1	200	18,309	1 11
53	Camp	1855	1/2	unbestimmt.	29,386	22 11
54	Homburg	1858	1	200	33,512	7 10
55	Kanten	1855	1/2	200	73,707	25 7
56	Reich	5.9 1828	1/2	200	194,044	6 —
57	Summertsh	1.2 1843	1	200	95,918	28 1
58	Reich	1.2 1857	1/2	100	43,738	8 7
59	Wesel	1.10 1827	1	400	265,399	24 10
60	Neufeld	1.1 1866	1/2	200 u. höher	108,821	6 9
61	Opladen	1.7 1845	1	500	142,906	6 9
62	Seltigen	1.5 1840	1	500 u. höher	255,630	1 4
63	Wald	1.1 1871	1	unbestimmt	23,058	29 11
64	Giese (Kreis, Spar- u. Darlehnst.)	1.10 1872	1/2	50 u. höher	1,889	29 4
Summa					13,125,197	11 7

	1873	1872
Die Zahl der bei den Sparkassen im hiesigen Regierungsbezirk unlaufenden Quittungsbücher betrug	101,303	88,444
oder eins auf	12,13	15,02
der Bevölkerung		
das Sparkassenkapital betrug pro Kopf	12,37	9,88
und pro Einlage durchschnittlich	162,59	48,42
In der ganzen Monarchie waren an Sparkassen vorhanden:		
Ende 1872 =	826	
1871 =	830	
pro 1872 weniger	4	

Zunachs während des Jahres, auf welches diese Nachweise lauten.		Ausgaben der Sparkasse für zurückgenommene Einlagen während des Jahres auf welches diese Nachweise lautet.		Betrag der Einlagen nach dem letzten Abschlusse des Jahres.		Bestand des Reserve- Fonds (§ 12 des Reglements)		Zinsen welche die Anstalt gewährt. %		
a.	b.									
durch neue Einlagen.	durch Zuschreibung von Zinsen.									
6.	7.									
Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	1.		
151,360	19 —	9,621	3 —	62,776	12 6	302,895	22 9	—	—	4
45,202	4 10	4,320	15 2	27,348	16 8	158,931	16 5	—	—	3 1/2
2,943	17 6	227	13 1	1,141	1 2	7,352	24 5	—	—	3 3/4 u. 4
19,748	9 3	1,851	25 2	10,109	2 1	53,186	29 11	—	—	4
47,097	4 5	2,995	19 —	19,908	17 7	101,861	4 11	—	—	2 1/2 — 4
28,192	7 7	2,568	19 11	21,436	27 7	79,295	27 —	—	—	3 1/2 — 4
12,397	3 6	1,321	25 3	14,146	28 4	45,681	29 —	—	—	3 1/2
29,507	28 11	1,498	4 4	24,895	5 6	52,955	3 10	—	—	3 1/2 — 4
58,372	18 5	2,052	23 —	31,059	24 —	130,128	7 1	—	—	3 — 4
7,350	12 4	337	18 11	7,671	9 7	18,325	23 7	—	—	3 1/2
25,250	2 8	821	3 9	13,947	25 11	41,510	3 5	—	—	3 — 4
23,400	1 2	634	10 7	8,307	20 8	49,238	28 11	—	—	4
41,592	14 2	2,693	11 1	21,216	— 3	96,777	20 7	—	—	3 1/2
189,568	26 7	6,567	13 10	174,341	3 9	215,839	12 8	—	—	3 1/2
27,171	18 8	2,854	21 —	23,072	25 —	102,272	12 9	—	—	3 1/2
16,277	20 1	—	—	17,100	28 7	44,315	— 1	—	—	3 1/2
94,402	23 9	9,160	— 1	68,204	11 10	300,758	6 10	—	—	3 1/2
62,947	10 2	4,428	3 11	29,827	22 8	146,368	28 2	—	—	3 1/2 — 4
69,158	6 5	4,244	— 1	41,565	16 2	174,742	27 1	—	—	3 1/2
142,303	14 7	9,959	1 11	76,425	2 9	331,467	15 1	—	—	4 — 3 1/2
23,054	29 —	1,000	8 —	7,466	20 4	39,647	16 7	—	—	3 1/2 — 4
15,649	15 —	305	— 1	3,340	18 4	14,403	26 1	—	—	3 1/2
1,035,869	21 3	448,293	21 7	4,174,047	25 11	16,435,312	28 6	—	—	—

Dieselben vertheilen sich auf die einzelnen Provinzen wie folgt:

	1872	1873
Hannover	149	148
Westfalen	110	107
Rheinland	103	102
Sachsen	87	86
Brandenburg	71	71
Sachsen	71	70
Schleswig-Holstein	53	64
Preußen	52	52
Hessen-Rhassau	51	51
Pommern	41	41
Posen	38	38
Summa	826	830

Namen der Stadt.	Zinsen welche sie durchschnitt- lich für die ausge- liehenen Kapitalien erhält % 11.	Bestand des Reserve- Fonds (§ 7 des Reglements). 12. Thlr. Sg. Pf.	Zahl der im Umlauf befindlichen Quittungsbücher am Schluß des Jahres 1873.				
			von 5 bis zu 20 Thlr. incl.	über 20 bis 50 Thlr. incl.	über 50 bis 100 Thlr. incl.	über 100 bis 200 Thlr. incl.	über 200 Thlr.
			13.	13.	13.	13.	13.
Remscheid	4 1/2	15,521 27 11	137	171	233	278	463
Mettmann-Wülfrath	4 1/2 u. 5	15,331 1 11	78	97	148	178	275
Rronenberg	4-5	468 17 7	29	13	45	11	6
Belbert	4 1/2-6	4,996 27 2	40	59	76	127	78
Zangenberg	3-5	14,994 16 2	91	114	136	168	179
Garbenberg	4 u. 5	11,323 9 3	49	42	110	141	101
Joan	4 u. 5	3,328 20 5	11	48	53	82	76
Capellen bei Noerd	4 1/2-5	3,826 21 8	18	43	73	97	75
Noerd	4 1/2-5	11,813 — —	163	176	308	204	197
Rheinberg	5	819 26 3	10	18	29	26	21
Camp	4 1/2-5	1,298 18 4	29	30	45	40	54
Somberg	5	1,245 18 1	33	47	41	58	81
Kanten	4 1/2-5	6,789 4 7	52	85	128	140	162
Neuß	4 1/2	22,107 — 1	64	174	204	270	435
Gummersich	4 1/2-5	9,189 20 4	62	99	102	136	185
Rees	5	3,478 20 3	73	65	60	39	44
Wesel	5	30,148 5 10	378	411	465	472	564
Werscheid	5	5,213 28 11	50	124	193	392	229
Opladen	4 1/2-5	15,000 — —	178	250	339	467	233
Solingen	6-3 1/2	13,824 26 4	231	271	296	512	597
Wald	4, 5 u. 6	1,065 22 2	36	35	45	59	82
Cleve (Kreis, Spar- u. Darlehnst.)	5	— — —	18	53	21	13	—
Summa	—	1,099,866 26 7	13,547	20,562	22,854	22,581	21,869

Die Einlagen betragen:

	1 8 7 2.		1 8 7 1.	
	überhaupt.	pro Kopf der Bevölkerung.	überhaupt.	pro Kopf der Bevölkerung.
Westfalen	53,515,993	30,1	44,463,725	25,0
Rheinland	20,677,912	5,8	28,217,908	7,9
Schleswig-Holstein	30,155,879	30,2	26,016,304	26,1
Sachsen	28,177,580	13,4	24,595,393	11,7
Hannover	27,861,258	14,2	23,249,335	11,8
Schlesien	17,796,670	4,7	14,621,281	3,9
Brandenburg	16,201,053	5,5	13,081,932	4,6
Summe	194,346,124	—	174,247,918	—

Von dem Vermögen der Sparkassen 8, 9 und 12 sind jinsbar angelegt:

1. auf Hypothek auf		2.	3.	4.	5.	6.
a. städtische Grundstücke.	b. ländliche	auf den Inhaber lautende Papiere.	auf Schuldscheine gegen Bürgschaft.	Gegen Kauf- Pfand.	Bei öffentlichen Instituten und Korporationen	Uebersaupt.
Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.
106,150	—	137,485 6 6	—	—	54,127 29 9	297,763 6 3
15,850	74,800	32,584 1 —	8,750	—	21,553 15 10	153,537 16 10
—	—	3,968 1 11	3,325	—	—	7,293 1 11
12,850	5,550	92 15 —	9,148	—	28 877 23 8	56,518 8 8
18,600	1,300	—	71,489 18 1	1,000	21,731 6 7	114,711 24 8
—	10,031 16 3	32,722 11 3	21,631 —	—	26,164 8 9	90,619 6 3
—	21,625	—	20,111 27 1	1,400	3,008 6 3	46,145 3 4
—	3,435	5,445	45,645 8 6	—	—	54,525 8 6
39,171 4	41,838	—	51,941 15 —	—	7,500 —	140,450 19 —
—	49 29	—	17,660 20 1	—	—	17,710 19 1
—	5,400	—	27,565 10 —	—	10,241 29 4	43,207 9 4
500	9,000	—	28,750 16 1	—	13,475 —	49,725 16 1
3,700	64,959 29	—	31,820 23 6	—	—	100,480 22 6
37,967 22 6	28,965	12,510 15 3	103,365 5 11	—	50,300 —	233,108 13 8
19,465	7,387	—	73,941 2 3	3,000	—	163,793 2 3
—	750	—	45,194 12 5	—	—	45,944 12 5
48,699 29 8	51,343 17 11	46,250	143 549 —	—	6,500 —	296,343 17 7
94,819 6 10	—	—	9,818 18 6	—	42,752 9 11	147,390 5 3
—	33,180	49,022 21 2	72,966 1 8	1,850	41,228 15 6	198,247 8 4
115,237 15	41,800	—	61,610 1 1	—	115,098 15 —	334,256 1 1
5,000	4,750	15,000	7,196 18 6	1,200	6,960 —	40,096 18 6
—	—	—	12,325 —	—	900 —	13,225 —
3,856,727 24 2	3,186,844 17 8	5,165,772 1 9	2,066,593 18 —	82,754 15 10	246,144 29 10	168,191 17 3

	1 8 7 2.		1 8 7 1.	
	überhaupt.	pro Kopf der Bevölkerung.	überhaupt.	pro Kopf der Bevölkerung.
Uebersaupt	194,346,124	—	174,247,918	—
Dannern	11,598,417	8,1	9,148,348	6,4
Rechen-Kassan	6,429,250	4,5	5,422,101	3,9
Preußen	3,679,880	1,1	3,094,074	0,9
Polen	1,358,796	0,8	1,098,364	0,7
Summe	217,412,469	8,8	192,920,805	7,8
mehr	24,491,664	—	—	—

Daß die Rheinprovinz in 1872 nicht ebenso wie alle übrigen Provinzen eine Vermehrung der Einlagen gegen 1871 nachweist, hat darin seinen Grund, daß die Kassener Sparkasse, welche ult. 1871 einen Bestand von 10,809,156 Thlr. hatte, im Jahre 1872 in Wegfall gekommen ist.
Düsseldorf, den 15. April 1874. I. II. 1563.

546. 537. In einem, in Nr. 11 und 12 des Jahrganges 1873 der Zeitschrift des landw. Vereins für Rheinpreußen zum Abdruck gekommenen, Schreiben an das Vereins-Präsidium vom 24. September 1873 haben wir über die Beobachtungen und Erfahrungen Mittheilung gegeben, welche hinsichtlich der Bepflanzung der Straßen und Wege mit Obstbäumen, der Ursachen des Fehlschlagens solcher Anlagen, und der unumgänglichen Bedingungen der Erzielung günstiger Resultate in der Provinz Hannover, und namentlich in den, durch hervorragende Erfolge ausgezeichneten Wegebau-Inspectionen-Bezirken Einbeck, Osterode und Hildesheim gemacht worden sind.

Indem wir die Königl. Landrathsämter, sowie die Herren Kreis- und Wege-Baubeamten auf diese Darstellung aufmerksam machen, empfehlen wir denselben dringend, sich die möglichste Verbreitung des gedachten Aufsatzes und der, in derselben in Bezug genommenen Brochüre von Parisius: „Die Behandlung der Obstbäume an den Chaussees“, (Hannover, Schmort u. von Seefeld) in den, zum Obstbau geeigneten Districten unseres Bezirks angelegen sein zu lassen, und dafür Sorge zu tragen, daß bei der Ergänzung bereits vorhandener und der Anlage neuer Obstbaum-Pflanzungen an Straßen und Wegen die mitgetheilten, durch die Erfahrung bewährten Winke thunlichst beachtet, Mißgriffe vermieden und Einrichtungen getroffen werden, die geeignet sind, auch hier den fragl. Anlagen erfreuliche Ergebnisse zu sichern.

Düsseldorf, den 16. April 1874. I. III. A. 2245.

547. 550. Die Wiederholungs-Prüfung für provisorisch angestellte katholische Lehrern findet in diesem Jahre am **10. September** und den folgenden Tagen in Düsseldorf Statt.

Die Anmeldungen zu derselben, denen das Prüfungs-Zeugniß im Original und ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors über die bisherige Führung und Wirksamkeit beizufügen ist, sind durch den Kreis-Schul-Inspector spätestens bis zum **20. August** cr. bei uns einzureichen.

Die persönliche Anmeldung hat Mittwoch, den 9. September in den Nachmittagsstunden von 4 bis 6 Uhr bei dem städtischen Schul-Inspector Fuß auf dessen Bureau im hiesigen Rathhause (Stube Nr. 4) zu erfolgen.

Dieser Verfügung ist durch Abdruck in den Kreisblättern weitere Verbreitung zu verschaffen.

Düsseldorf, den 21. April 1874. I. V. A. 3156.

548. 551. Der Vorbereitungs-Cursus für katholische Lehramts-Aspirantinnen hier selbst beginnt in diesem Jahre **Donnerstag, den 11. Juni**, die Aufnahme-Prüfung findet am **9. und 10. Juni** Statt.

Diejenigen, welche dem Cursus beizuhören wollen, haben halbtägig ein Zeugniß über ihre Vorbereitung

und ein von ihrem Pfarrer ausgestelltes Führungs-Attest an den hiesigen städtischen Schul-Inspector Herrn Fuß einzureichen und sich am 8. Juni cr. in den Nachmittagsstunden von 4 bis 6 Uhr bei denselben auf dem hiesigen städtischen Schulbureau (Rathhaus, Stube Nr. 4) persönlich zu melden.

Diese Verfügung ist gleichzeitig durch die Kreisblätter weiter zu verbreiten.

Düsseldorf, den 21. April 1874. I. V. A. 3158.

549. 552. Im Verlag des Königlich statistischen Bureaus (Dr. Engel) in Berlin erscheint gegenwärtig ein neues Ortschaftsverzeichniß der preussischen Provinzen resp. des preussischen Staates unter dem Titel: „Die Gemeinden und Gutsbezirke des Preussischen Staates.“ Die innere Einrichtung dieses Werkes bietet die wesentlichen Vortheile, daß sämtliche Wohnplätze einer Provinz — selbst einzeln gelegene Vorwerke, Höfe, Mühlen, Eisen- und Glashütten, Salinen, Bergwerke, Förster- und Jagdhäuser etc, sobald solche irgend eine besondere geographische Bezeichnung führen — in zweifacher Reihenfolge verzeichnet sind: einmal nach Regierungsbezirken und Kreisen, und am Schlusse jedes Heftes registerartig für die betreffende Provinz, unter Hinweis auf die geographische Lage; und daß demgemäß jedes Heft für die betreffende Provinz ebenso abgeschlossen und verwendbar ist, wie schließlich das komplette Werk für den ganzen Staat. Die beigegebenen Tabellen erstrecken sich auf die Zahlennachweise über Wohngebäude, Einzel- und Familienhaushaltungen, männliche und weibliche Bevölkerung, Ortsgebürtigkeit, Staatsangehörigkeit, Religionsbekenntniß, Schulbildung und die in den einzelnen Gemeinden ermittelten Blinden, Taubstummen, Irren und Blödsinnigen. Die einzelnen Hefte des Werkes sind für jede Provinz einzeln käuflich.

Düsseldorf, den 21. April 1874.

Königliche Regierung. Frhr. v. Ende.

550. 557. Die evangelische Kirchencollecte für die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth wird am 3. Mai d. J. und die evangelische Hauscollecte für denselben Zweck durch Anstalts-Collectanten, welche ihre Legitimation bei den Ortsbehörden nachweisen und von diesen die örtliche Ermächtigung zur Abhaltung der Hauscollecte empfangen, abgehalten werden.

Wir empfehlen die Collecte dem Wohlwollen der evangelischen Bewohner unseres Bezirks.

Düsseldorf, den 13. April 1874. I. V. B. 1765.

551. 569. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 17. März cr. in Nr. 15 des Amtsblatts bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß wir auf den Antrag der Kgl. W.-B.-Inspection zu Wesel und mehrerer Betheiligten genehmigt haben, daß das, von dem Herrn Minister uns zur Disposition gestellte Modell des „Overmars'schen Pumpdrucks“ von Wesel nach Cleve gebracht, und dort, in den Räumen der Ackerbauschule, nebst den bezüglichen Zeichnungen und Schriften zur Besichtigung und

Kenntnißnahme der Interessenten ausgestellt werde.

Die Kgl. Landraths-Aemter wollen der vorstehenden Bekanntmachung, gleich der in Bezug genommenen früheren, möglichste Verbreitung geben.

Düsseldorf, 14. April 1874. I. III. A. 2357.

552. 570. Uebersicht
der Einnahmen und Ausgaben des Rheinisch-rechtlichen Polizeistrafgelder-Fonds im Regierungs-Bezirk Düsseldorf für 1873/74.
Einnahme.

	Thlr. Sg. Pf.
1. Bestand aus Vorjahren	7,412 29 —
2. Einnahmen für 1873 und zwar:	
a) An Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien	216 — —
b) An gerichtlich erkannten und durch die Kgl. Steuer-Kassen eingezogenen Polizei- und Zuchtpolizeistrafgeldern	16,279 25 9
c) An verschied. Einnahmen	127 13 4
Summa d. Einnhm. einschl. Kapitalbestand	24,036 8 1
Ausgabe.	

1. Gemäß Absatz 7 des Ministerial-Rescripts vom 31. Dezember 1822 die von den Inhabern der nachgenannten 13 Gemeinden, welche eigene Anstalten zur Unterbringung der gedachten Kinder besitzen, erlegten Strafgelder (nach Abzug der Hebungs- und Verwaltungskosten)

	Thlr. S. Pf.
1. Anrath	13 16 6
2. Barmen	1323 18 6
3. Cleve	103 2 3
4. Crefeld	1774 9 11
5. Düsseldorf	1025 29 1
6. Elberfeld	1827 7 5
7. Kempen	66 28 7
8. Mettmann	65 4 10
9. Neuß	388 27 —
10. Deft	40 24 1
11. Remscheid	687 29 5
12. St. Lönis	104 19 2
13. Vorst	101 27 10
Summa 1.	7524 4 7

2. An Beihilfen der übrigen Gemeinden zu den Verpflegungs-Kosten der verlassenen und verwaisenen Kinder:

	Thlr. S. Pf.
1. Im Kreise Cleve	207 6 8
2. " " Crefeld (Land)	189 9 2
3. " " Düsseldorf (Land)	669 9 2
4. " " Geldern	107 2 6
5. " " Gladbach	1526 3 4
6. " " Grevenbroich	166 7 6
7. " " Kempen	330 12 6
8. " " Lennepe	1339 28 4
9. " " Mettmann	1096 12 6
10. " " Moers	326 16 8

	Thlr. S. Pf.
11. " " Neuß	165 5 10
12. " " Solingen	2587 — 10
Summa 2.	8710 25 —

3. Zu gemeinnützigen Zwecken:
Für die Taubstummenschulen zu Kempen und Moers

507 6 7

Summa 3 für sich 507 6 7

4. Insgemein:

1. Für Formulare 36 21 6

2. An Verwaltungs-Kosten (2% zur Staats-Kasse) 332 14 —

Summa 4. 369 5 6

Hierzu " 3. 507 6 7

" " 2. 8710 25 —

" " 1. 7524 4 7

Summa der Ausgaben 17111 11 8

Abschluß.

Die Einnahme beträgt 24,036 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf.

Die Ausgabe beträgt 17,111 " 11 " 8 "

Mithin Bestand 6,924 Thlr. 26 Sgr. 5 Pf.

von welchem 6400 Thlr. rentbar angelegt sind.

Düsseldorf, den 22. April 1874. I. II. 2370.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

553. 531. Das königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 30. März d. J. den Jakob Lano, früher zu Seffern wohnhaft, für abwesend erklärt.

Cöln, den 13. April 1874.

Der General-Prokurator:

Dr. Frhr. v. Sedendorff.

554. 562. Das königliche Landgericht in Cöln hat durch Urtheil vom 24. März d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Gärtners Gottfried Düpprath aus Cöln ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 18. April 1874.

Der General-Prokurator:

Dr. Frhr. v. Sedendorff.

555. 532. Durch Urtheil des hiesigen königlichen Landgerichts vom 10. Juni 1873, ist der zu Düsseldorf wohnende Kaufmann Friedrich Wilhelm Cobet für interdictirt erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirktes ersuche ich, der Vorschrift des Artikels 501 des B. G. = B. zu genügen.

Düsseldorf, den 7. April 1874.

Der Ober-Prokurator: gez. von Guérard.

556. 545. Durch Urtheil des hiesigen königlichen Landgerichts vom 2. März 1874 ist die geschäftslose Henriette Henn aus Ronsdorf für unfähig erklärt worden, ihrem Vermögen und ihrer Person vorzustehen.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 des bürgerlichen Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 17. April 1874.

Der Ober-Prokurator: gez. Ebermaier.

557. 546. Durch Urtheil des hiesigen königlichen Landgerichts vom 10. März d. J. ist der Heinrich Steifensand, Kaufmann zu Crefeld domicilirt, gegenwärtig zu Eitorf in der Anstalt des Dr. Meyer sich aufhaltend, interdizirt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Artikels 501 des B. G. - B. zu genügen.

Düsseldorf, den 16. April 1874.

Der Ober-Prokurator: gez. von Guerard.

558. 563. Durch Urtheil des hiesigen königlichen Landgerichts vom 9. März 1874 ist der Fabrikarbeiter Hermann Kettler aus Elberfeld für unfähig erklärt worden, seinem Vermögen und seiner Person vorzustehen.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 des bürgerlichen Gesetzbuches und des § 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 20. April 1874.

Der Ober-Prokurator: gez. Ebermaier.

559. 558. Zu Meiderich, im Regierungsbezirke Düsseldorf wird am 16. Mai cr. eine mit der Postanstalt combinirte Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Cöln, den 20. April 1874.

Kaiserliche Telegraphen-Direction.

560. 560. Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Muthung vom 22./23. März 1874 wird dem Coaksbrennerei-Besitzer Albert Hüffener zu Essen das Eigenthum des Bergwerks „Glocke“ in den Gemeinden Sahlen, Hünigerwald und Bühl, im Kreise Duisburg, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von 2,189,000 geschrieben: Zwei Millionen, hundert neun und achtzig Tausend Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Schwefelkiese nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 24. März 1874.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.
hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 24. März 1874.

Königliches Oberbergamt.

561. 561. Bei der hiesigen Ober-Post-Direction lagern folgende, im 1. Quartal d. J. eingesandte

unbestellbare Gegenstände:

1. Geld- und Packetsendungen.

Ein Brief aus Duisburg an Scheibe in — mit 1 Thlr., ein Brief aus Essen an Jansen in Schennen mit 5 Thlr., ein Brief aus Essen an Haas in Siegburg mit 1 Thlr., ein Brief aus Essen an Will in Neuwied mit 15 Sgr., ein Brief aus Düsseldorf an Schlafhorst in M.-Glabbad mit 1 Thlr., ein Brief aus Düsseldorf an Leser in — mit 5 Thlr., ein Brief aus M.-Glabbad an Sommer in Cassel mit 3 Thlr., ein Brief aus Oberhausen an Pfinger in Vorbeck mit 1 Thlr., ein Brief aus Barmen an Lohr in Witten mit 1 Ring, eine Postanweisung aus Crefeld an Braun in Berlin über 6 Thlr., eine Postanweisung aus Oberhausen an Sieger in Hagen über 22 Sgr. eine Postanweisung aus M.-Glabbad an Rüppers in Widrath über 12 Thlr. 15 Sgr., ein Packet aus Elberfeld X. Y. Z. poste restante Cöln, 10 Pfd., ein Packet aus M.-Glabbad an Niemeier in Zweibrücken, 1 Pfd., ein Packet aus Ruhrort an Dunters in Crefeld, 2 Pfd., ein Kistchen aus Elberfeld an Tervorst in Styrum, 5 Pfd., ein Packet aus Elberfeld an Schulte in Gevelsberg, 1 Pfd., ein Packet aus Lennep an Korte in Langendreer, 2 Pfd., ein Packet aus Düsseldorf an Normann in Amsterdam, 2 Pfd., ein Packet aus Düsseldorf an Rosen-dahl in Lüdenscheid, 1 Pfd., ein Packet aus Düsseldorf an Reigers in Bochholt, 1 Pfd., ein Packet aus Düsseldorf an Gutstein in Posese, 12 Pfd., ein Kistchen aus Crefeld an Lesers an Bord der Fregatte Prinz Carl, 2 Pfd., eine Kiste aus Geldern an Heis in Schumakershoff, 76 Pfd., ein Packet aus Crefeld an Langhardt in Rhepdt, 1 Pfd.

2. Aufgefundene Gegenstände.

Ein Portemonnaie, ein Gürtel, 12 Hefte, ein Paar Handschuhe, zwei Sacktücher, drei Regenschirme.

Die unbekanntenen Absender resp. Eigenthümer dieser Gegenstände wollen sich wegen deren Empfangnahme binnen 4 Wochen bei der Ober-Post-Direction oder der ihnen zunächst gelegenen Postanstalt melden.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Gegenstände verkauft, und der Erlös, sowie die aus den Geldbriefen und Postanweisungen herrührenden Beträge der Postarmen-Kasse überwiesen.

Düsseldorf, den 21. April 1874.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director: Friederich.

Sicherheits-Polizei.

562. 533. Am 23. Februar 1874 ist in der Nähe der Bude Nr. 39 der Bahnstrecke Mierenhof-Kupferdreh in der Bürgermeisterei Hardenberg eine Schwelle quer über die Schienen gelegt worden, ohne daß der Thäter bis jetzt bekannt geworden wäre. Die königliche Eisenbahn-Direction hier selbst hat auf die Ermittlung des Thäters eine Prämie von 25 Thalern ausgesetzt.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Thäter Aus-

kunst zu ertheilen vermag, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 13. April 1874.

Der Ober-Prokurator: gez. Ebermaier.

563. 519. Es sind entwendet:

Am 7. d. Mts. dem Fabrikarbeiter Franz Schipper hier selbst eine silberne Cylinderuhr mit verschliffenem Goldrande und römischen Zahlen, ein blauleinenes Arbeitshemd mit weißen Streifen und eine schwarze Mütze mit Schirm von gleichem Stoffe.

In der Nacht vom 8. zum 9. d. Mts. dem Maschinenwerkmeister Heinrich Schroer hier selbst drei schwarze Hühner, ein gelbes Huhn und ein schwarz und weißer Hahn.

In der Nacht vom 4. zum 5. d. Mts. dem Friedrich Funke hier selbst ein Stück Regenabfallrohr aus Zink, 9 Fuß lang mit Kniestück und 4" Durchmesser.

Am 27. März c. dem Bergmann Heinrich Batter zu Altendorf eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand und der Nr. 19,019.

Jeder, welcher über den Verbleib der entwendeten Gegenstände oder über die Thäterschaft Auskunft zu geben im Stande ist, wird ersucht, sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen, den 14. April 1874.

Der Staatsanwalt: Schlüter.

Personal-Chronik.

564. 549. Se. Majestät der Kaiser und König haben geruht, den bisherigen Seminar-Director Herrn Siebe von Bromberg zum Regierungs- und Schulrath zu ernennen, und ist derselbe nunmehr definitiv der hiesigen Regierung überwiesen worden.

565. 538. Der mit der Verwaltung der Bürgermeisterei Gahlen, Kreises Mülheim a. d. Ruhr beauftragte Supernumerar Bongartz ist zum Bürgermeister der genannten Bürgermeisterei ernannt worden.

566. 534. An Stelle des mit dem Tode abgegangenen Michael Joseph Simons ist dessen Sohn Gottfried Simons zu Leutherheide auf eine sechs-jährige Amtsdauer zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Leuth, Kreises Geldern ernannt worden.

567. 535. Der Ackerwirth Egidius Hubert Dammmer zu Hinsbed ist für die Dauer von 6 Jahren zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Hinsbed, Kreises Geldern ernannt worden.

568. 536. Der Apotheker August Mauritius aus Kesselstadt ist als Stellvertreter des Apothekers Dr. Bausch in der Verwaltung der Apotheke desselben (Elephanten-Apotheke) hier selbst bestätigt worden.

569. 555. Der Gerichts-Assessor Fleischmann in Magdeburg ist zum Staats-Anwalts-Gehülfen bei den Kreisgerichten zu Herlohn und Lüdenscheid, mit dem Wohnsitz zu Herlohn ernannt worden.

Hamm, den 20. April 1874.

Der Ober-Staats-Anwalt.

Patente.

570. 528. Dem Herrn Julius Godt zu Wien ist unter dem 11. April 1874 ein Patent

auf einen Petroleum-Motor in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

571. 539. Dem Herrn H. G. Ebell zu Stettin ist unter dem 13. April d. J. ein Patent

auf eine Maschine zum Aufziehen von Tabatsblättern in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

572. 540. Das dem Civil-Ingenieur Herrn R. Gottheil zu Berlin

auf Vorrichtungen an Schnellpressen zum richtigen Anlegen und Registriren, sowie zum selbstthätigen Ausrüden einzelner Konstruktionstheile, wie dieselben durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen —

unter dem 24. August 1872, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ertheilte Patent ist aufgehoben.

573. 541. Dem Herrn Paul Porta zu Mailand ist unter dem 14. April 1874 ein Patent

auf eine Rettungsleiter in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Konstruktionstheile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

574. 542. Dem Nadelfabrikanten Eduard Borgartz zu Herlohn ist unter dem 16. April 1874 ein Patent

auf eine Nähnadel-Lochmaschine in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

575. 553. Dem Baumeister Höhmann zu Cassel ist unter dem 16. April 1874 ein Patent

auf eine Eisenbahnweiche in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Zusammenstellung

der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 29 und 30 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.

Bezeichnung der vakanten Dienststellen.	Einkommen der Stelle jährlich.	Meldung bis zum	Nr. der Bekannt- machung
Hauptlehrer an der katholischen Volksschule in Hamern, Bürgermeisterei M.-Glabbad, Land. (Auch kann der Organistendienst an der Pfarrkirche zu Benn, — Einkommen ca. 100 Thaler — event. mit übernommen werden).	285 Thaler, 30 Thaler Stellenzulage, 70 Thaler Heizungs- u. Entschädigung, sowie eine schöne Wohnung nebst großem Garten.	28/4	1161
Lehrer an der dritten Klasse der katholischen Volksschule in Hüttdorf, Kreis Solingen.	300 Thaler und freie Wohnung nebst Garten.	30/4	1162
Lehrerin an der untersten Mädchenklasse der kathol. Schule in St. Doenis.	219 Thaler.	1/5	1163
Zweiter Lehrer an der zweiklassigen kathol. Schule in Meerkamp, Kreis M.-Glabbad.	300 Thaler nebst freier Wohnung und Garten, sowie 30 Thaler Reinigungs- u. Entschädigung.	balbigst	1164
Zwei Lehrer an evangelischen Volksschulen in Oberhausen.	je 400 Thaler, von 3 zu 3 Jahren um 50 Thaler bis 600 Thaler steigend; außerdem 75 Thaler Miethsentschädigung.	1/5	1165
Lehrer und Cantor bei der Synagogen-Gemeinde in Rees.	350 Thaler und freie Wohnung.	—	1166
Lehrerin an der untersten Klasse der katholischen vierklassigen Mädchenschule in Straelen.	248 Thaler incl. Miethsentschädigung.	30/4	1167
Lehrer an der evangelischen II. Bezirksschule in Düsseldorf.	400 Thaler, steigend bei längerer Dienstzeit auf 450 Thaler, sowie freie Wohnung.	9/5	1168
Erste Lehrerin	an der katholischen Volksschule in Aldekerk. 250 Thaler und 48 Thaler Miethsentschädigung.	10/5	1169
Zweite Lehrerin			
Lehrer an der evangelischen Heibter-Schule in Barmen.	400 Thlr., steigend bis 600 Thlr.	—	1170
Lehrerin an der Sammelklasse der katholischen Schule in Freydenbruch, Kreis Essen.	325 Thaler incl. Miethsentschädigung; außerdem Vergütung für Heizung u. des Schullokals.	balbigst	1171
Lehrer an der zweiklassigen evangelischen Schule auf dem Hazfeld zu Barmen.	400, event. 450 Thaler, steigend bis 500 Thaler.	11/5	1172
Zweiter Lehrer an der evangelischen Schule in Drevenad bei Wesel.	350 Thaler und 50 Thaler Miethsentschädigung.	balbigst	1217
Lehrerin an der fünften Mädchenklasse der fünfklassigen evang. Volksschule in Lennep.	450 Thaler, nach 5 Jahren auf 500 Thaler steigend.	10/5	1218
Zweiter Lehrer an der evangelischen Volksschule in Hästen, Kreis Solingen.	400 Thaler und Benutzung zweier Zimmer im Schulhause.	balbigst	1219
Lehrer an der zweiten Knabenklasse der katholischen Volksschule in Neuwert.	325 Thaler und 25 Thaler für Heizung u.; außerdem schöne Wohnung nebst Garten.	balbigst	1220
Lehrerin an der oberen Mädchenklasse der katholischen Volksschule in Steinbüchel, Kreis Solingen.	240 Thaler und freie Wohnung.	balbigst	1221
Lehrerin an der Unterklasse der städtischen evangel. Volksschule in M.-Glabbad.	300 Thaler, nach 10 Jahren 350 und nach 20 Jahren 400 Thaler, sowie 50 Thaler Miethsentschäd.	—	1222
Lehrer-Aspirant an der dreiklassigen katholischen Volksschule in Osterath.	150 Thaler.	—	1223
Zweiter Secretair auf dem Bureau des Bürgermeister-Amtes in Alteneffen.	400 Thaler.	—	1173
Drei Aufseher bei dem königlichen Arresthause in Elberfeld.	je 300 Thaler, welches nach dreimonatlicher Probezeit auf 330 Thaler steigt.	—	1174
Polizeidiener in der Stadt Kempen.	250 Thaler.	15/5	1224